

Begründung

Zu Artikel I:

A. Zur Überschreitung der Regelobergrenze für die Kreditaufnahme gemäß Art. 83 Satz 2 LV, § 18 Abs. 1 LHO im Haushalt 2004

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2004 beträgt 48.624,1 Mio. EUR. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen rd. 3.662,3 Mio. EUR, wobei die geplante Nettoneuverschuldung mit 5.153,8 Mio. EUR anzusetzen ist. Die gemäß Art. 83 Satz 2 LV für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme wird infolgedessen um 1.491,5 Mio. EUR überschritten.

Die Überschreitung der Regelobergrenze für die Kreditaufnahmen in dieser Höhe beruht auf folgenden drei Maßnahmen:

1. zur Beibehaltung der öffentlichen Nachfrage sollen die konjunkturell bedingten Steuermindereinnahmen aufgrund der Steuererschätzung von November 2003 in Höhe von 900 Mio. EUR nicht eingespart werden;
2. zur Stärkung der öffentlichen Nachfrage sollen die den Kommunen mit dem Nachtragshaushalt 2003 gestundeten Beträge in Höhe von 484 Mio. EUR bei den Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2003 bis zum Jahre 2005 weiter gestundet werden; dies bedingt eine Aufstockung der Mittel des Steuerverbundes in 2004 um 484 Mio. EUR;
3. die Mindereinnahmen des Landes aufgrund des teilweisen Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform in Höhe von 653 Mio. EUR sollen in Höhe von 107,5 Mio. durch zusätzliche Kreditaufnahmen ausgeglichen werden, um die Nachfrage des Landes zur weiteren Stärkung der Konjunktur nicht einzuschränken.

Nach Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LHO darf die Regelobergrenze für die Kreditaufnahme überschritten werden, wenn

- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans darzulegen.

a. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts liegt vor, wenn einzelne oder mehrere der in § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) genannten Ziele

- Stabilität des Preisniveaus,
- hoher Beschäftigungsstand,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden oder wenn ein solcher Zustand droht.

Dass für das Jahr 2003 eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in NRW bestand, wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Nachtragshaushalts 2003 dargelegt. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ab, dass die für das Jahr 2003 festgestellte Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in NRW länger als erwartet anhält und daher auch das Jahr 2004 zu belasten droht. Diese Besorgnis gründet sich auf folgende wirtschaftliche Fakten:

Die Deutsche Wirtschaft befindet sich nunmehr seit etwa drei Jahren in einer Stagnationsphase. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist nach den neuesten vorliegenden Ergebnissen bundesweit im ersten Halbjahr 2003 gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 0,2 Prozent zurückgegangen. Eine Minderung der realen Wirtschaftsleistung um 0,2 % im Vergleich zu dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ergibt sich auch dann, wenn die Ergebnisse des dritten Quartals 2003 in die Betrachtung miteinbezogen werden. Im Ergebnis bestätigt dies die von der Bundesregierung im Oktober nach unten korrigierte Wachstumsprognose, die nunmehr für 2003 jahresdurchschnittlich von einem realen Nullwachstum und für 2004 von einem Wachstum zwischen 1,5 und 2,0 Prozent ausgeht. Diese revidierte Einschätzung liegt auch im Rahmen der moderaten Wachstumserwartungen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute sowie des Sachverständigenrates.

Die etwa seit Jahresmitte 2003 aufgetretenen ersten Anzeichen einer leichten konjunkturellen Besserung können nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keinesfalls als eindeutiger Beleg für eine Überwindung der bisherigen Stagnationstendenzen in 2004 gewertet werden. Außerdem liegt das für 2004 erwartete moderate Wirtschaftswachstum nicht deutlich oberhalb der Beschäftigungsschwelle, so dass auf dem Arbeitsmarkt allenfalls mit einer leichten Besserung gerechnet werden kann. Es gilt daher, alle Möglichkeiten auszuschöpfen um sicherzustellen, dass die Wachstumsschwäche der zurückliegenden Jahre nachhaltig überwunden werden kann.

Erhebliche Risiken für die sich abzeichnende leichte konjunkturelle Erholung bestehen zudem insbesondere vor dem Hintergrund einer Belastung der Exporte aufgrund eines möglichen weiteren Anstiegs des Eurokurses im Verhältnis zum US-Dollar.

NRW ist von der negativen Wirtschaftsentwicklung in besonderem Maße betroffen. Vor allem aufgrund des fortdauernden Umstrukturierungsprozesses in großen Teilen des Landes (Ruhrgebiet) fiel das wirtschaftliche Wachstum in NRW in den letzten Jahren niedriger als im Bundesgebiet (West) insgesamt aus. Dieser Trend hat sich nach den bisher vorliegenden regionalisierten Ergebnissen auch im abgelaufenen Jahr fortgesetzt. Während das reale Bruttoinlandsprodukt der alten Bundesländer (ohne Berlin) im ersten Halbjahr 2003 gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 0,1 Prozent zurückgegangen ist, war die Abnahme der Wirtschaftsleistung in NRW um etwa 0,3 Prozentpunkte größer.

Dies spiegelt sich auf dem hiesigen Arbeitsmarkt wider. So lag die auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogene Arbeitslosenquote im Dezember 2003 in NRW bei 9,9 Prozent. Sie lag damit 1,5 Prozentpunkte über der entsprechenden Quote für Westdeutschland insgesamt. Im Jahresdurchschnitt 2003 war die Abweichung sogar noch geringfügig höher (NRW: 10,0 Prozent; Westdeutschland: 8,4 Prozent).

Vor diesem Hintergrund besteht die begründete Sorge, dass in NRW sowohl das Wachstums- als auch das Beschäftigungsziel in 2004 erneut verfehlt werden. Es sind daher so früh wie möglich geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen.

Aus § 1 StWG ergibt sich zudem für das Land NRW die Verpflichtung, bei seiner Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen und dem für 2004 drohenden Fortbestand der Störungslage entgegenzuwirken. Als größte Gebietskörperschaft nach dem Bund kann NRW entscheidend mit dazu beitragen, dass das für Deutschland insgesamt erwartete reale Wirtschaftswachstum von 1,5 bis 2,0 Prozent - als erster wichtiger Schritt hin zu kräftigeren Expansionen in den Folgejahren - 2004 auch tatsächlich erreicht werden kann.

b. Eignung der erhöhten Kreditaufnahme zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Die zuvor genannten drei Maßnahmen, die für die Überschreitung der Regelobergrenze ursächlich sind, sind dazu bestimmt und geeignet, dem für 2004 drohenden Fortbestand der Störungslage entgegenzuwirken.

Ein höheres Wachstum sowie mehr Beschäftigung werden entscheidend vom Anstieg der privaten und öffentlichen Investitions- und Konsumnachfrage bestimmt. Von daher sind zum einen Maßnahmen erforderlich, die zu einer Stärkung der privaten und öffentlichen Nachfrage und damit zu einer höheren Wachstumsrate führen. Zum anderen darf das Land NRW zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung seine öffentliche Nachfrage nicht durch zusätzliche Sparmaßnahmen einschränken; sich also nicht prozyklisch verhalten.

1. Maßnahmen zur Stärkung der privaten und öffentlichen Nachfrage

Zur Stärkung der privaten Nachfrage wird nach dem im Vermittlungsausschuss erzielten Ergebnis die dritte Stufe der Steuerreform von 2005 teilweise nach 2004 vorgezogen, um durch die dadurch eintretende steuerliche Entlastung Anreize für eine zusätzliche private Nachfrage zu schaffen.

Die Bürger und insbesondere die mittelständischen Unternehmen werden um rd. 8,5 Mrd. EUR entlastet und können diese zusätzlichen Mittel für privaten Konsum beziehungsweise Investitionen einsetzen. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass von den vorgezogenen Steuersenkungen expansive Effekte auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage ausgehen werden.

Zur Stärkung der öffentlichen Nachfrage sollen den Kommunen als Hauptträger der öffentlichen Nachfrage vor Ort die mit dem Nachtragshaushalt 2003 kreditierten Zuweisungen aus dem Steuerverbund weiter gestundet werden. Mit dem Nachtragshaushalt 2003 waren den Kommunen die sich aus der Mai-Steuerschätzung 2003 ergebenden konjunkturell bedingten Verschlechterungen bei den Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2003 in Höhe von rd. 484 Mio. EUR bis zum Jahre 2004 gestundet worden. Diese Stundung soll nun bis zum Jahre 2005 verlängert werden, um im Jahre 2004 einen zusätzlichen Wachstumsimpuls zu setzen. Die Mittel des Steuerverbundes werden demnach in 2004 um rd. 484 Mio. EUR aufgestockt und sollen im Rahmen des Steuerverbundes 2005 abgerechnet werden. Im Jahre 2005 dürften die Kommunen aufgrund der vollen Wirksamkeit der Gemeindefinanzreform in der Lage sein, diese Ausfälle zu verkraften.

2. Keine Einschränkung der öffentlichen Nachfrage durch zusätzliche Einsparungen des Landes

Aufgrund der Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung von November 2003 werden die Steuereinnahmen des Landes NRW im Jahre 2004 gegenüber der Mai-Schätzung konjunkturell bedingt um rund 900 Mio. EUR geringer ausfallen. Hieran sind die Kommunen über den Steuerverbund mit rund 206 Mio. EUR beteiligt. Dieser Betrag soll den Kommunen ebenso wie die sich aus der Mai-Steuerschätzung 2003 ergebenden konjunkturell bedingten Verschlechterungen bei den Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2003 in Höhe von rd. 484 Mio. EUR bis zum Jahre 2005 gestundet werden, um die Finanzkraft der Kommunen und damit die öffentliche Nachfrage im Jahre 2004 zu stärken.

Der Ausgleich dieser konjunkturell bedingten Mehrbelastungen in Höhe von 1.384 Mio. EUR soll nicht durch zusätzliche Einsparungen, sondern durch eine zusätzliche Kreditaufnahme erfolgen; die Netto-Neuverschuldung wird daher über die Regelobergrenze hinaus erhöht. Eine Einschränkung der öffentlichen Nachfrage in dieser Höhe würde den positiven Effekt des teilweisen Vorziehens der Steuerreform zum Teil wieder zu Nichte machen. Durch den Verzicht auf diese Einsparungen sollen daher negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung im Land NRW vermieden werden. Aufgrund dieser Zielsetzung ist daher die erhöhte Kreditaufnahme in Höhe der konjunkturell bedingten Steuerausfälle und der damit zusammenhängenden Stundung gegenüber den Kommunen dazu bestimmt und geeignet, die Fortsetzung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.

Das teilweise Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 nach 2004 führt für NRW zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 848 Mio. EUR. Hieran sind die Kommunen über den Steuerverbund mit rd. 195 Mio. EUR beteiligt. Das teilweise Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform belastet den Landeshaushalt daher netto mit rund 653 Mio. EUR. Es muss sichergestellt sein, dass auch in dieser Höhe ein gesamtwirtschaftlicher zusätzlicher Nachfrageeffekt eintritt, um die zusätzliche private Nachfrage aufgrund des teilweisen Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform nicht durch eine verminderte öffentliche Nachfrage teilweise zu kompensieren.

Die Mehrbelastung infolge des teilweisen Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform in Höhe von 653 Mio. EUR wird daher aus konjunkturellen Gründen in Höhe von 107,5 Mio. EUR durch eine zusätzliche Kreditaufnahme finanziert; die Netto-Neuverschuldung wird über die Regelobergrenze hinaus erhöht. Die Mehrbelastung wird daher in Höhe von rd. 17 v. H. der Nettobelastung durch zusätzliche Kredite finanziert. Die zusätzliche Kreditaufnahme infolge des teilweisen Vorziehens der Steuerreform unterschreitet damit die bundespolitische Empfehlung, die Mindereinnahmen aufgrund des teilweisen Vorziehens der Steuerreform bis zur Höhe von 25 v. H. durch zusätzliche Kreditaufnahmen zu finanzieren.

Die erhöhte Kreditaufnahme in Höhe von 107,5 Mio. EUR zur teilweisen Kompensation der durch das Vorziehen der Steuerreform entstehenden Einnahmeausfälle ist daher auch dazu bestimmt und geeignet, die Fortsetzung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.

Insgesamt ist daher die Überschreitung der Regelobergrenze für die Kreditaufnahme in Höhe von 1.491,5 Mio. EUR dazu bestimmt und geeignet, die Fortsetzung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.

In diesem Zusammenhang sind folgende Haushaltsdaten für das Haushaltsjahr 2004 maßgeblich:

1. Zusätzliche Kreditaufnahme zur teilweisen Kompensation der Belastungen aufgrund des teilweisen Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform:	107,5 Mio. EUR
2. Belastung aufgrund der konjunkturbedingten Steuer- ausfälle einschließlich der Stundung gegenüber den Kommunen:	1.384,0 Mio. EUR
3. Nettoneuverschuldung insgesamt:	5.153,8 Mio. EUR
4. Nettoinvestitionen:	3.662,3 Mio. EUR
5. Überschreitung der verfassungsrechtlichen Regelobergrenze:	1.491,5 Mio. EUR

Einzige Alternative zur Überschreitung der verfassungsrechtlichen Regelobergrenze wären Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben in Höhe von rd. 1,5 Mrd. EUR gewesen.

Zur Erzielung von Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben in dieser Größenordnung wären Einsparungen in folgenden Bereichen in Betracht gekommen:

1. im Bereich der Personalausgaben:

Im Hinblick auf die bereits eingestellten Einsparungen aufgrund der Verlängerung der Arbeitszeit, der Absenkung der Sonderzuwendung und der Abschaffung des Urlaubsgeldes in Höhe von 464 Mio. EUR wären für den Haushalt 2004 weitere Einsparungen nur noch durch eine weitere Absenkung der Sonderzuwendung möglich gewesen. Eine vollständige Abschaffung der Sonderzuwendung hätte – soweit sie rechtlich überhaupt zulässig wäre - Einsparungen in Höhe von weiteren rd. 400 Mio. EUR zur Folge, die sich jedoch auf die private Nachfrage unmittelbar negativ auswirken würden.

Ein genereller Einstellungsstopp für das Jahr 2004 hätte zur Folge, dass 8000 Einstellungen – davon allein 7000 im Lehrerberreich – nicht hätten vorgenommen werden können, wodurch Einsparungen in Höhe von 160 Mio. EUR aufkommen würden. Ein genereller Einstellungsstopp würde aber die Lage auf dem Arbeitsmarkt unmittelbar verschärfen. Wenn auch das Land nicht in einer Größenordnung Kräfte vom Arbeitsmarkt aufnimmt, die zu einer deutlichen Reduzierung der Arbeitslosenzahl führen würde, so wäre das damit gesetzte Zeichen jedoch negativ. Jede – auch eine psychologische – Verschlechterung des Klimas auf dem Arbeitsmarkt sollte in der jetzigen Situation unterbleiben.

2. im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben:

Die Summe der im Haushaltsplanentwurf etatisierten sächlichen Verwaltungsausgaben beträgt rd. 3 Mrd. EUR. In dieser Summe sind rechtlich gebundene Ausgaben für zu zahlende Mieten in Höhe von rd. 1 Mrd. EUR und für Auslagen in Rechts-sachen in Höhe von 363 Mio. EUR enthalten. Die verbleibenden sächlichen Verwaltungsausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich. Würde man gleichwohl hier Kürzungen vornehmen, so wären auch hiervon negative Wachstums- und vor allem Beschäftigungseffekte zu erwarten, denn das Land NRW tritt auch im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben als Nachfrager auf dem Markt auf. Beispielsweise sind hier zu nennen: Büroausstattungen, ADV-Ausstattungen, technische Geräte für die verschiedensten Bereiche der Landesverwaltung und die verschiedenartigsten Beschaffungen für den Bereich der Polizei. Eine Reduzierung der Nachfrage des Landes könnte gerade bei den auf diese Marktsegmente ausgerichteten Firmen zu beträchtlichen Beschäftigungseinbrüchen führen. Ferner würden Einsparungen bei personalwirtschaftlich relevanten Ansätzen wie Reinigung und Dienstleistungen durch Dritte unmittelbar zu Arbeitsplatzverlusten führen.

3. im Bereich der Fördertatbestände, soweit noch keine rechtlichen Festlegungen erfolgt sind:

Im Bereich der institutionellen Förderung sowie der personalkostenbezuschussenden Maßnahmen wurden die Ansätze gegenüber dem Haushaltsjahr 2003 um 20 v. H. abgesenkt. Eine weitere Reduzierung hätte in diesen Bereichen unmittelbar negative Beschäftigungswirkungen zur Folge, da die Zuwendungsempfänger ihr Personal entlassen müssten. Im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung ist daher eine weitere Absenkung, durch die - bei vollständiger Reduzierung der Förderung – 500 Mio. EUR hätten eingespart werden können, unterblieben.

4. bei der Höhe der Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes:

Zur Erzielung von Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben in Höhe von rd. 1,5 Mrd. EUR hätten unter Berücksichtigung der vorgenannten möglichen Einsparungen im Bereich der konsumtiven Zuweisungen an die Kommunen Einsparungen in Höhe von rd. 440 Mio. EUR vorgenommen werden müssen. Einsparungen in dieser Größenordnung bei den Hauptträgern der öffentlichen Nachfrage vor Ort hätten aber unmittelbar negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung, da dann Beschaffungen unterbleiben bzw. kommunale Einrichtungen geschlossen werden müssten.

Der Verzicht auf diese Einsparungen zum Ausgleich der aufgrund des teilweisen Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform und der konjunkturbedingten Steuerausfälle eintretenden Mindereinnahmen und die dadurch bedingte Netto-Neuverschuldung über die Regelobergrenze hinaus ist daher dazu bestimmt und geeignet, die Fortsetzung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.

B. Die Änderungen im Einzelnen

Vorbemerkung:

Soweit in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften jeweils für das Haushaltsjahr 2004 als auch 2005.

Zu § 1:

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Absatz 2 ist inhaltlich unverändert. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

In Absatz 3 wurde die Bezeichnung "Bundesanstalt für Arbeit" in die ab dem 1. Januar 2004 geltende neue Bezeichnung "Bundesagentur für Arbeit" geändert. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushalts.

Absatz 4 wird umformuliert und an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag in Satz 2 wird geglättet. Durch die Umformulierung wird es ermöglicht, dass z. B. die bei Kreditaufnahmen in Fremdwährungen zum Ausschluss von Wechselkursrisiken gleichzeitig abgeschlossenen Währungsswaps nicht auf die dort enthaltene Grenze angerechnet werden müssen. Der Wegfall der Anrechnung ermöglicht dem Land gerade bei diesen Finanzierungen deutliche Ersparnisse gegenüber konventionellen Finanzierungen.

Zu § 2a:

Die Vorschrift wird sprachlich an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Höhe der Kreditermächtigungen für die eigenfinanzierten Investitionen des BLB NRW an den voraussichtlichen Bedarf in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 angepasst.

In Absatz 1 ist Satz 2 neu gefasst.
Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Absätze 2 bis 6 sind unverändert.

Absatz 7 ist neu. Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung im Zuge der Einführung des Gebäudemanagements.

Zu § 3:

In Absatz 1 wird der Betrag auf "jeweils" 900.000.000 EUR ermäßigt.

Zum Ausgleich der Erhöhung des Betrages in § 4 (3) HG auf 200.000.000 EUR wird der Betrag in § 3 (1) HG unter Glättung des verbleibenden Betrages entsprechend abgesenkt. Auf die Begründung zu § 4 (3) HG wird hingewiesen.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf die Bürgschaftsrichtlinien aktualisiert.

In Satz 2 wird der Betrag von 1.022.580 EUR durch den Betrag von 2.500.000 EUR ersetzt.

Eine Pflicht zur Information gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss besteht bei einer beabsichtigten Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von zurzeit über 1.022.580 EUR. Diese Höhe ist seit dem Haushaltsgesetz 1982 unverändert; sie wird nunmehr der zwischenzeitlichen Entwicklung angepasst.

Absatz 3 ist unverändert.

In Absatz 4 wird der Betrag von bisher 102.258.000 EUR auf "jeweils" 100.000.000 EUR ermäßigt (Glättung).

In Absatz 5 wird der Betrag von bisher 5.112.900 EUR auf "jeweils" 5.000.000 EUR und der Betrag von bisher 230.080.500 EUR auf "jeweils" 230.000.000 EUR ermäßigt (Glättung). Die Angabe "Westdeutsche Landesbank Girozentrale" wird durch die Angabe "Landesbank NRW" ersetzt. Bürgschaften im Wohnungsbau werden nach § 11 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WBFG) von der Wohnungsbauförderungsanstalt (WfA) bewilligt. Da die WfA bis August 2002 Teil der West LB war und heute Teil der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist, war die Zuständigkeit für diese Aufgabe auf eine andere Stelle zu verlagern. Diese Zuständigkeitsverlagerung ist in § 11 Abs. 2 WBFG enthalten. Durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2002 wurde deshalb die Bezeichnung der Bank in § 11 Abs. 2 WBFG in "Landesbank Nordrhein-Westfalen" geändert.

In Absatz 6 wird der Betrag von 5.112.900 EUR auf den Betrag von 5.000.000 EUR ermäßigt (Glättung) und an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 7 wird in Satz 1 der Betrag von 1.652.580.000 EUR auf den Betrag von 1.650.000.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absatz 8 enthält eine redaktionelle Korrektur. Die Bezeichnung "Beteiligungsverwaltung NRW mbH" wird in "Beteiligungsverwaltungsgesellschaft NRW mbH" geändert.

Zu § 4:

Absatz 1 ist neu gefasst. Es erfolgte eine Anpassung an die Änderung der Vereinbarung zur Bund-/Land-Finanzierung. Durch die Einfügung des Wortes "jeweils" wurde er an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

Absatz 2 wird durch die Einfügung des Wortes "jeweils" an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag in Höhe von bisher 51.129.000 EUR wird auf 50.000.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absatz 3 wird durch die Einfügung des Wortes "jeweils" an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag von bisher 81.806.400 EUR wird auf 200.000.000 EUR erhöht.

Es wird erwartet, dass die KfW nach der Neustrukturierung ihrer Förderprogramme für bestehende Unternehmen (2 Jahre nach Gründung) zukünftig keine oder nur in sehr geringem Umfang Haftungsentlastungen gewährt. Daher wird das Land bei Einzelkrediten von max. 2.000.000 EUR die zurzeit üblichen Haftungsentlastungen (40-60%) selbst unter Erhebung einer möglichst kostendeckenden Risikomarge darstellen. Fußend auf den bisherigen Erfahrungen wurde seitens der Investitionsbank NRW ein Haftungsvolumen von jährlich rd. 200.000.000 EUR ermittelt. Zum Ausgleich der Erhöhung des Betrages in § 4 (3) HG auf 200.000.000 EUR wird der Betrag in § 3 (1) HG unter Glättung des verbleibenden Betrages entsprechend abgesenkt.

Absatz 4 wird durch die Einfügung "im jeweiligen Haushaltsjahre" an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag von bisher 25.564.500 EUR wird auf 25.500.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absätze 5 und 6 sind unverändert.

In Absatz 7 werden die Worte "Zinsen die Zinseinnahmen" durch die Worte "Zinsaufwendungen die Zinserträge" ersetzt. Die Grundregelung über die Erstattung des negativen Zinssaldos ist in § 21 Abs. 4 WBFG enthalten. Das Kabinett hat am 02.07.2003 im Zuge der Novellierung des Wohnungsbauförderungsgesetzes einer Klarstellung des Wortlauts in § 21 Abs. 4 WBFG zugestimmt und damit die Beibehaltung der Erstattungsregelung ausdrücklich bestätigt. Die Formulierung in § 4 Absatz 7 ist daher entsprechend anzupassen.

Absatz 8 ist unverändert.

In Absatz 9 wird der Betrag von 511.290 EUR auf den Betrag von 500.000 EUR ermäßigt (Glättung).

In Absatz 10 wird der Betrag von 2.556.450 EUR auf den Betrag von 2.500.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absatz 11 wird gestrichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung in diesen Staaten ist die Ermächtigung entbehrlich geworden. Eventuelle Hilfen nach diesem Programm sind in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen worden.

Absatz 12 wird gestrichen.
Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 11.
In Absatz 11 (neu) wird der Betrag von 511.290.000 EUR auf 500.000.000 EUR ermäßigt (Glättung) und an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

Der bisherige Absatz 14 wird inhaltlich unverändert Absatz 12. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Der bisherige Absatz 15 wird gestrichen.
Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Der bisherige Absatz 16 wird inhaltlich unverändert Absatz 13.

Absatz 14 (neu) wird angefügt.

In zukünftigen Jahren sind vom Land Nordrhein-Westfalen folgende Beträge an Kohlehilfen zu leisten:

Aufgrund bisheriger rechtlicher Verpflichtungen aus der Kohlerunde 1997 sind für die Jahre 2001-2005 jährlich 76,7 Mio. EUR verzinsliche Verpflichtungsermächtigungen gewährt worden, die ursprünglich in den Jahren 2006 bis 2008 ausgezahlt werden sollten. Hierfür werden bis zum Jahre 2005 46,0 Mio. EUR Zinsen auflaufen. Ferner sind aufgrund von Auszahlungsverschiebungen aus den Jahren 2000 bis 2005 auf der Basis des zuwendungsbescheidlich aufgenommenen Haushaltsvorbehaltes 142,7 Mio. EUR in den Jahren nach 2005 zu leisten.

Die ausstehenden Zahlungen i.H.v. 383,4 Mio. EUR und 142,7 Mio. EUR, zusammen 526,2 Mio. EUR, sollen ab 2006 einheitlich verzinst und im Zeitraum 2011 bis 2020 einschließlich der vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 aufgelaufenen Zinsen und der bis zum 31. Dezember 2005 angefallenen Zinsen in Höhe von 46,0 Mio. Euro aus den sog. verzinslichen Verpflichtungsermächtigungen in gleichen Jahresraten getilgt werden.

Für diese Verzinsung ab 2006 bedarf es einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung.

Weitere Kohlehilfen wird das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der noch mit dem Bund abzustimmenden Anschlussregelung für die Jahre ab 2006 zu leisten haben.

Für die in diesem Zusammenhang einzugehenden Verpflichtungen bedarf es ebenfalls einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung.

Absatz 15 (neu) wird angefügt.

Der Betrieb eines Staatsbades gehört aufgrund aufgabenkritischer Untersuchungen durch die Landesregierung nicht zu den Kernaufgaben eines Landes. Das Staatsbad Oeynhausen wurde deshalb – bis auf die Bali Therme - kommunalisiert.

In einem weiteren Schritt soll die Therme an einen privaten Investor veräußert, d.h. privatisiert werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift wird an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Deckungsfähigkeiten, die der verstärkten Zusammenfassung von Titel der Hauptgruppe 5 Rechnung trägt.

Zu § 6:

Absatz 1 wird an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 2 werden die Beträge von bisher 5.112.900 EUR auf 5.000.000 EUR geglättet.

Die Absätze 3 bis 9 sind unverändert.

Absatz 10 wird gestrichen.
Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Der bisherige Absatz 11 wird inhaltlich unverändert Absatz 10.

Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ausführungen zur Bildung von Rücklagen in dem Urteil des VerFGH vom 02.09.2003 bedarf es einer genauen Prüfung, ob, wie, und ggf. in welcher Rechtsform ein solcher Fonds verfassungsgemäß ausgestaltet werden könnte. Die Regelung wird daher zunächst aus dem Haushaltsgesetz entfernt.

Absatz 11 (neu) wird angefügt.

Die Vorschrift dient der Neuregelung des Verfahrens bei neuen Unterbringungsfällen. Zukünftig soll aus Wirtschaftlichkeitsgründen über neue Anmietungen zeitnah entschieden werden. Hierzu muss im Aufstellungsverfahren im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) sowohl ein Baransatz als auch eine Verpflichtungsermächtigung vorgehalten werden, die nach Kabinettsentscheidung über die mieterhöhenden Maßnahmen in die jeweiligen Einzelpläne umgesetzt werden kann.

Zu § 7:

In Absatz 1 werden zur Klarstellung die Stellen für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in die Aufzählung zur Verbindlichkeit aufgenommen.

Absätze 2 bis 10 sind inhaltlich unverändert.

Zu § 7a:

§ 7 a erhält eine neue Fassung mit 4 Absätzen. Damit sollen die Erprobung und der Einsatz neuer Haushaltssteuerinstrumente fortentwickelt werden.

Insbesondere soll damit die Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung zum Haushaltsjahr 2006 sichergestellt, mindestens ein Produkthaushalt pro Einzelplan auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung vorbereitet und ein wirksames Controlling und aussagefähiges Berichtswesen erarbeitet werden.

In Absatz 4 wird eine halbjährliche Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag festgeschrieben.

Zu § 7b:

Die Vorschrift ist neu. Die Landesregierung wird verpflichtet, dem Landtag ein Konzept für eine Berichterstattung zur Nachhaltigkeit der Finanzpolitik vorzulegen.

Zu § 7c:

Die Vorschrift ist neu. Die Landesregierung soll eine Entscheidungsgrundlage für eine modellhafte Erprobung eines Konzeptes vorbereiten, welches Haushaltsentscheidungen nach Geschlechtern differenziert analysiert und bewertet.

Zu § 8:

Absatz 1 wird angepasst.

Die mit dem Haushaltsgesetz 2003 auf 18 Monate verlängerte Beförderungssperre umfasst nunmehr nicht nur die im abgelaufenen Haushaltsjahr frei gewordenen Planstellen und Stellen, sondern auch diejenigen, die im Vorvorjahr frei geworden sind.

In Absatz 2, 4. Spiegelstrich wird Satz 2 gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Ein 5. Spiegelstrich wird in diesem Absatz neu aufgenommen. Damit werden die Landesbetriebe/Sondervermögen und Globalhaushalte von der Beförderungssperre ausgenommen. Aufgrund der Vorgaben zur Bemessung des Zuführungs- bzw. Abführungsbetrages ist die Beförderungssperre als Mittel einer Sparmaßnahme im Bereich der Landesbetriebe und Globalhaushalte entbehrlich.

In Absatz 3 wird Satz 1 sprachlich an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 geändert.

Mit der Umformulierung des Satzes 2 sind die Hochschulen unter Hinweis auf den geltenden Qualitätspakt nur noch von dieser Stellenbesetzungssperre ausgenommen, wenn sie mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung unter Einbeziehung der Personalagentur eine Vereinbarung getroffen haben. Damit soll sichergestellt werden, dass entsprechende Personen aus kw-belasteten Verwaltungen in die Auswahlentscheidung bei der Wiederbesetzung von Stellen im Büro-, Registratur-, Kassen-, Schreib- und Vorzimmerdienst der Hochschulen einbezogen werden. Durch die im zweiten Halbsatz enthaltene gesetzliche Fiktion wird sichergestellt, dass die Hochschulen im Rahmen der Finanzautonomie während der gesamten Stellenvakanz aus dieser Stelle Mittel schöpfen können.

Aufgrund der Streichung der beiden anderen Ausnahmetatbestände in Satz 2 erhält Satz 3 eine Ergänzung. Damit wird die externe Einstellung von behinderten Menschen weiterhin ermöglicht.

Absatz 5 ist unverändert.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 sind inhaltlich unverändert.

Absatz 4 ist gestrichen. Aufgrund der Regelungen zur Einrichtung von Leerstellen in § 7 Abs. 4 und der im Lehrerbereich geltenden Ausnahme von der externen Stellenbesetzungssperre (§ 8 Abs. 3 Nr. 4) ist diese besondere Vorschrift für die Schulkapitel nicht mehr notwendig.

Zu § 10:

Die Absätze 1 bis 3 sind inhaltlich unverändert.

In Absatz 4 letzter Satz wird das Wort "Wissenschaftseinrichtungen" eingefügt. Damit wird ermöglicht, in Einzelfällen die bisher nur für die nach Artikel 91 b GG gemeinschaftlich finanzierten Forschungs- und Serviceeinrichtungen geltende Regelung sinngemäß auch bei sonstigen gemeinschaftlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen anzuwenden.

Absatz 5 ist unverändert.

Absatz 6 ist neu.

Durch die Regelung in den Sätzen 1 und 2 werden die Ressorts verpflichtet, die in zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen gesetzten Standards wie z.B. Vorgaben hinsichtlich Qualifikation und Gesamtarbeitszeit des einzusetzenden Personals, Öffnungszeiten und Raumgrößen zeitlich befristet außer Kraft zu setzen oder an die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen anzu-passen. Den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern soll so ermöglicht werden, ihre Kostenstruktur an die abgesenkte Landesförderung anzupassen, ohne dass das Förderziel gefährdet wird. Die übrigen Bestimmungen der Förderrichtlinien insbesondere zum Antrags- und Bewilligungsverfahren bleiben unberührt.

Satz 3 dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Änderung der Förderrichtlinien. Auf die in Nr. 13.2 VV/VVG zu § 44 LHO geregelten Beteiligungsrechte des Finanzministeriums, des Innenministeriums (bei Zuwendungen für Kommunen), des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (bei Zuwendungen für Baumaßnahmen) bei der Änderung von Förderrichtlinien wird daher insoweit verzichtet. Entsprechendes gilt für die Beteiligung des Landesrechnungshofs nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO bzw. Nr. 13.3 VV/VVG zu § 44 LHO hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Verwendungsnachweises, wobei die Rechte des Landesrechnungshofs hinsichtlich des Verwendungsnachweisverfahrens im Übrigen unberührt bleiben.

Gleichwohl sind diese Ressorts und der Landesrechnungshof unverzüglich über die Aussetzung oder Änderung zu unterrichten.

Durch die in Satz 4 geregelte unmittelbare Berichtspflicht der Förderressorts gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist sichergestellt, dass die Umsetzung dieser gesetzlichen Neuregelung zeitnah und umfassend erfolgt.

Satz 5 stellt klar, dass aufgrund der Regelung nicht von durch EU-, Bundes- oder Landesrecht gesetzten Standards abgewichen werden darf.

Zu § 11:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert. Sie wird durch die Einfügung des Wortes "jeweils" an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag von bisher 255.648.000 EUR wird auf 255.000.000 EUR geglättet.

Zu § 12:

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert.

Absatz 3 wird mit Ausnahme des bisherigen Satzes 2 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird insgesamt gestrichen. Der Regelungsgehalt wird in das Weiterbildungsgesetz aufgenommen.

Absatz 4 ist neu. Der von Einrichtungen der Weiterbildung zu erbringende Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 v.H. der Zuweisungen wird im Haushaltsgesetz geregelt. Zudem wird klargestellt, dass das Weiterbildungsgesetz keiner Befristung unterliegt.

Zu § 13:

Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu § 14:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 15:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 16:

Die Fortgeltung von bisher einzelnen Vorschriften wird auf das gesamte Haushaltsgesetz erweitert. Auch im Zuge einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung soll das zuletzt festgestellte Haushaltsgesetz fortgelten.

Zu § 17(alt):

Die Vorschrift ist entfallen.

Die neue Organisationsstruktur des Ministerpräsidenten gemäß Organisationserlass vom 25. November 2002 wurde mit dem Reindruck des Haushaltsplans 2003 vollzogen.

Zu Artikel II (alt):

Die Vorschrift ist entfallen.

Die Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) ist vollzogen.

Zu Artikel II (neu):

Mit dem Haushalt 2003 ist bei den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 – Professorin/Professor - nach Besoldungsgruppe B 2 - Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor - angehoben worden. Diese Festlegung bedarf einer landesbesoldungsrechtlichen Umsetzung. Die geänderte Einstufung entspricht den neuen Anforderungen an das Amt des ständigen Vertreters des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Die Einführung der zweigeteilten Laufbahn in der Polizei hat an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu erheblichen quantitativen, qualitativen und strukturellen Veränderungen geführt, die sich auf die Führungsstruktur und insbesondere auch auf die Aufgaben des Vertreters auswirken. Die bisher von einem Professor der Besoldungsgruppe C 3 wahrgenommenen Vertreteraufgaben werden deshalb nunmehr der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretensklauseln.